

liche Veränderung zeichnete sich jedoch erst unter dem Episkopat Eberhards von Holle zwischen 1561 und 1586 ab: Das Domkapitel stand nun Anhängern beider Bekenntnisse offen. 1593 übertraf die Anzahl der evangelischen die der katholischen Domherren. Und bereits 1600 standen 24 evangelische neun katholischen Domherren gegenüber. Mit den bis 1595 getroffenen Entscheidungen zur Verfassungsänderung war der Wandel des Bekenntnisses im Lübecker Domkapitel erst in den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts zu einem Abschluss gelangt.

Als Grundlage dieser knappen, detailreichen und dennoch gut lesbaren Darstellung dienen die Biographien von 191 Lübecker Domherren, die zwischen 1530 und 1600 als Besitzer von Kanonikaten nachgewiesen sind. Die Darstellung der Viten, die rund ein Drittel des Buches einnehmen, nennen u. a. Zeit und Umstände des Eintritts ins Kapitel, Todestag, Namen des Vorgängers und Nachfolgers der Präbende, Anzahl der Residenzjahre in Lübeck sowie nähere Angaben zur Person (Herkunft, Kinder, Heirat, Lebensgang, bekleidete Ämter, konfessionelle Ausrichtung). Die einzige Kritik, die man dieser Aufbereitung der Viten vorwerfen kann, betrifft die Erläuterungen, wie das Verzeichnis der Domherren zu lesen und zu verstehen ist. Diese finden sich zu Beginn der Studie in der Einleitung, also weit entfernt von den Viten. Ein Hinweis auf diese Erläuterungen wäre hier sinnvoll gewesen.

Wolfgang Pranges Vorschlag, die Viten zu einer umfassenden Prosopographie des Lübecker Domkapitels auszubauen, kann nur unterstützt werden, denn das Verzeichnis der Domherren gibt eine solide, erweiterungsfähige Grundlage ab.

Heidelberg

Sabine Arend

Puzicha, Michaela (Hrg.): Quellen und Texte zur Benediktusregel. In Zusammenarbeit mit Johannes Gärtner und Plazidus Hungerbühler, im Auftrag der Salzburger Äbtekonferenz, St. Ottilien EOS-Verlag, 2007, XI, 651 S., Geb., 978-3-8306-7278-4.

Der vorliegende Band ist als ein weiteres Arbeitsinstrument zur Beschäftigung mit dem Text der *Regula Benedicti* (RB) gedacht und dient in erster Linie zur Ergänzung des im Jahre 2002 vom Institut für Benediktinische Studien/Salzburg erschienenen Kommentars zur RB [Michaela Puzicha (Hrg.), Kommentar zur Benediktusregel. Mit einer Einführung von Christian Schütz, Im Auftrag der Salzburger Äbtekonferenz, St. Ottilien 2002]. Dieser Kommentar wollte explizit die historisch-wissenschaftliche Interpretation mit einer spi-

ritueller Auslegung verbinden, um sie insbesondere für den an dieser Regel ausgerichteten Leserkreis der Benediktinerinnen und Benediktiner fruchtbar zu machen. Dementsprechend verwundert es nicht, dass dort zunächst die Grundsätze für die Abfassung eines Regelkommentars ausgehend vom geistlichen Profil Benedikts bzw. der RB vorgestellt werden (15–43). Neben dem literarischen Charakter der Regel, ihrer kontinuierlichen Bezogenheit auf die Schrift als das Wort Gottes und auf Christus, thematisiert der Autor Christian Schütz dann aber auch das, was unter der Überschrift „Der Erbe der Väter“ als Umgang Benedikts und der Regel mit der Tradition bezeichnet wird (32–36). Benedikt erscheint in diesem Zusammenhang als eng mit der altkirchlichen Tradition verflochten, die hier als eine in sich geschlossene und vollkommen einheitliche Größe wahrgenommen wird: „Auf dem Weg direkter Zitate, bestimmter Anspielungen und Motive weiß sich der Autor der Regel in den gesamtkirchlichen Lehr-, Unterweisungs- und Überlieferungsvorgang eingebunden, der von den Apostolischen Vätern her über die Zeugen der Märtyrerkirche bis zu den großen Lehrer- und Verkündigergestalten des Ostens und Westens der patristischen Zeit verläuft“ (33). Von den durchaus vielfältigen und manchmal auch gegenläufigen Überlieferungsvorgängen, von Streitigkeiten über die rechte Lehre, über unterschiedliche Akzentsetzungen und Abgrenzungsprozessen auch im Hinblick auf Lebensführung und Unterweisung erfährt die Leserschaft nichts. Als nicht weniger einheitlich wird nun auch die monastische Bewegung geschildert, deren spiritueller Grundkonsens folgendermaßen umrissen wird: „Primat Gottes und Priorität des Geistlichen, Vorrang der Gemeinschaft und des anderen vor dem Individuum, Askese, Gehorsam, Demut, Liebe, Discretio, Geduld und Freude“ (35). Auch hier verlautet schlechterdings nichts über die bisweilen mit großer Bitterkeit geführten Konflikte darüber, wie denn diese Maßgaben in die jeweilige Praxis umzusetzen und immer wieder neu mit Leben zu erfüllen seien. Nur sehr kurz wird von „Wildwuchs in der monastischen Landschaft“ und von „Fehlentwicklungen“ gesprochen, die Benedikt mit seiner Regel dann aber nachhaltig korrigiert habe. Insgesamt wird die RB als eine ausgewogene und in sich stimmige Zusammenfassung der gesamten patristischen und monastischen Tradition an der Wende zum Frühmittelalter verstanden, was sich auch darin niederschlägt, dass der nach Kapiteln der RB geordnete Kommentar nicht nur die Stellung des Kapitels innerhalb der Regel und die biblischen Bezüge erörtert, sondern neben Text, Übersetzung und Kommentar auch

einen eigenen Abschnitt zu Quellen und Tradition bietet. Weil die RB geradezu als ein handlich knappes Compendium dieser Tradition verstanden wird, verzeichnet dieser Abschnitt in seinem Anmerkungsapparat nach Aussage von Christian Schütz dann auch „nahezu alle wichtigen einschlägigen patristischen und monastischen Autoren und Quellen der Alten Kirche durch direkte Zitate, Gedanken oder Anspielungen“ (35).

Diese etwas längere Erörterung zu dem im Jahre 2002 erschienenen Kommentars zur RB ist notwendig, um zu verstehen und beurteilen zu können, was die hier zu besprechende Sammlung von Texten und Quellen zur RB aus dem Jahre 2007 sein will. Sie beabsichtigt ganz ausdrücklich, die im Anmerkungsapparat des Kommentarbandes lediglich genannten Texte den heutigen Nonnen und Mönchen zur Verfügung zu stellen. Der Leser „wird durch die zusammengestellten Texte einer weit-schweifigen Suche entoben, und es wird ihm die erforderliche Kenntnis zugänglich gemacht. Der Band soll daher durch den Überblick über die der Benediktusregel zugrundeliegenden Traditionen gleichsam das patristische und frühmonastische Grundwissen vermitteln, das der Leser braucht, um sie besser zu verstehen und ihrem Anliegen gerecht werden zu können“ (2).

Um welche Texte es sich bei diesem Grundwissen im einzelnen handelt, ist jedoch nicht immer ganz einfach auszumachen, da in den seltensten Fällen eine unmittelbare literarische Abhängigkeit zwischen der RB und einem der angegebenen Texte festgestellt werden kann. So geht es bei der Auswahl der im vorliegenden Band abgedruckten und übersetzten Texte weniger um philologisch interessante oder historisch relevante Parallelen als vielmehr einzig und allein um inhaltliche Übereinstimmungen mit der RB. Ausdrücklich wird gesagt, dass vor allem Textabschnitte ausgewählt wurden, die thematisch mit der RB übereinstimmen „und ihr Verständnis erleichtern“ (5).

Eigenartigerweise werden in einigen Texten Bemerkungen ihrer jeweiligen Autoren, die zu einem kurzen erläuternden Kommentar herausfordern, einfach übergangen. Es verwundert, dass Cassiodor Clemens von Alexandrien den Beinamen Stromateus geben kann, ohne dass die Bearbeiter eine Fußnote für nötig erachten (155). Das wörtliche Zitat eines pythischen Orakels bei Tertullian (425) hätte ebenso eine knappe Anmerkung verdient wie die Erwähnung des Donatus bei Augustin (152).

Selbst wenn völlig unsicher bleiben muss, ob der Verfasser der RB den entsprechenden Text überhaupt gekannt hat, wird er dennoch geboten, um „den monastischen, spirituellen

und theologischen Hintergrund [zu] beleuchten und den Regeltext in einem neuen Kontext [zu] lesen“ (5).

So wird etwa zu den in RB 4 aufgezählten Werkzeugen der geistlichen Kunst angefangen mit der Didache eine ganze Fülle von Texten geboten, die Weisungen zum geistlichen Leben in Form von Sentenzensammlungen bieten (69ff.). In ähnlicher Weise wird zu RB 43 und 44 auf die vier Bußstufen der östlichen Kirche hingewiesen, obwohl nur von „einer gewissen Analogie“ ausgegangen werden kann (368f).

Insofern trägt der Band weniger dazu bei, dem interessierten, wenn auch nicht unbedingt fachkundigen Leser Quellen und Texte bereitzustellen und diese in ihrem historisch-philologischen Bezug zur RB zu erläutern, als ihm eine Art von altkirchlichem Lese- und Studienbuch an die Hand zu geben, das ihm – ausgehend von den in der RB verhandelten Themen – einen kleinen Blick in die Zeit vor der Abfassung dieser Regel ermöglichen soll. Dabei wird ihm die Zeit der Alten Kirche als ein zwar vielstimmiges, aber letztlich dennoch vollkommen harmonisches Ganzes vor sein inneres Auge gestellt.

Wie wenig die Bearbeiter dieses Lesebuches an den innerkirchlichen und selbst an den innermonastischen Konflikten interessiert sind, aus denen heraus die Texte entstanden sind, zeigt sich auch daran, dass sie die Spuren dieser Auseinandersetzungen, selbst wenn sie ausdrücklich in den Texten stehen, stillschweigend übergehen. An dieser Stelle sei nur auf zwei Beispiele hingewiesen: zum Thema der Gastfreundschaft des Klosters in RB 53 wird ein Abschnitt aus Hieronymus Adv. Ruf. 3,17 geboten, der allerdings eine unübersehbare Spitze gegen dessen einstigen Freund und Weggefährten Rufin enthält. Hieronymus stellt es so dar, als nähme Rufin in sein Jerusalem Kloster auch Häretiker auf und diskutiere mit ihnen über ihre Ansichten. Diese Passage bleibt gänzlich unkommentiert, während Rufins Vorwurf gegen Hieronymus, Apol. Adv. Hier. 2,37,39, zumindest knapp erläutert wird (172f.). Ähnlich verhält es sich auch mit einem Text zu RB 73,5, wo Benedikt explizit die Quellen nennt, die er für seine Regel herangezogen hat. Hier wird Cassiodor Inst. I,29,2 als Text geboten, der seinen Mönchen ebenfalls die geflüssentliche Lektüre der Schriften Cassians empfiehlt. Allerdings weiß Cassiodor davon zu berichten, dass Cassian hinsichtlich seiner Ansicht über den freien Willen von Prosper getadelt worden sei und empfiehlt deshalb, Cassian *sub cautela* zu lesen. Auch dazu gibt es keinerlei erläuternde Anmerkung (597).

Auffälligerweise fehlen der Zusammenstellung nun aber gerade die Parallelen aus der

Regula Magistri (RM), die inzwischen allgemein als direkte Vorlage für die RB angesehen wird. Wer diese beiden Texte miteinander vergleichen möchte, wird auf die im Jahre 1998 in den *Regula Benedicti Studia Supplementa* Bd. 10 erschienene Synopse verwiesen.

Ein sehr kurzes Autoren- und Werkverzeichnis sowie ein Stellenverzeichnis erschließen den Band. Die knappen Angaben zu den Autoren und den in der Textsammlung aufgenommenen Werken konzentrieren sich fast ausschließlich auf die Gegenstände, die in der RB eine Rolle spielen, so dass unter Umständen sehr ungewöhnliche Portraits entstehen, wie etwa das des Tertullian (626f.). Obwohl wir über seine innergemeindliche Stellung nichts wissen, wird hier vermutet, er sei vielleicht als Presbyter mit seelsorgerlichen Aufgaben betraut gewesen, weil seine Schriften um Themen der Ethik, Askese, Taufe und Gemeindeleben kreisten. Von Tertullian als dem berühmten Verteidiger des christlichen Glaubens und unermüdlichen Kämpfer gegen die unterschiedlichen Häresien erfährt man hingegen nichts, weil dieser Aspekt seiner Tätigkeit keinen Bezug zur RB aufweist. Darüber hinaus wird dann noch von seiner Wendung zum Montanismus und seinem Bruch mit der katholischen Kirche um das Jahr 213 herum berichtet, auch wenn die neuere Forschung inzwischen mehrheitlich davon ausgeht, dass sich die nordafrikanischen Montanisten eher als geistbegabte Elite innerhalb der Gemeinden verstanden haben.

Wenn all diejenigen, die sich für die RB interessieren, das hier vorliegende Lese- und Studienbuch intensiv durcharbeiteten und sich darüber hinaus vielleicht auch noch dazu anregen ließen, den einen oder anderen Text als Ganzen in seinem historischen Kontext zu lesen, dann wäre das ein schöner Erfolg.

Berlin

Katharina Greschat

Quellen zur Geschichte der Waldenser von Straßburg (1400–1401), herausgegeben von Georg Modestin, *Monumenta Germaniae Historica. Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters*, Bd. 22, Hannover: Hahnsche Buchhandlung 2007, X, Geb., 287 S., ISBN 978–3–7752–1022–5

Georg Modestin: Ketzer in der Stadt. Der Prozess gegen die Straßburger Waldenser von 1400, *Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte*. Bd. 41, Hannover: Hahnsche Buchhandlung 2007, XIX, Geb., 169 S., ISBN 978–3–7752–5701–5

Im Dezember 2005 wurde Georg Modestin in Freiburg (Schweiz) mit einer Dissertation

über den Straßburger Waldenserprozess von 1400 promoviert. Um diese Arbeit in den bestehenden Reihen der *Monumenta Germaniae Historica* veröffentlichen zu können, wurde sie auf zwei Bände verteilt: Der erste Band enthält die Quellen zum Prozess, der zweite die Auswertung dieser Quellen.

In den vergangenen Jahren sind mehrere wichtige Editionen zu den mittelalterlichen Waldensern erschienen. Es handelt sich dabei meistens um verbesserte vollständige Editionen von früher nur mangelhaft und/oder teilweise veröffentlichten Quellen. So hat zum Beispiel Kathrin Utz Tremp im Jahr 2000 die Akten des Waldenserprozesses in Freiburg (Schweiz) von 1430 neu herausgegeben, die zuvor nur in der Edition von Gottlieb Friedrich Ochsenbein von 1881 vorlagen. Die Autorin hat überdies in mehreren Veröffentlichungen ihre Neuedition aufgearbeitet und konnte so das soziale und religiöse Profil der Freiburger Waldenser wesentlich schärfen (für den Titel siehe www.Waldenserbibliographie.com). Das Vorgehen von Utz Tremp war richtungweisend für die Arbeit, die Georg Modestin nun vorgelegt hat.

Der Quellenband enthält eine Neuauflage des Straßburger Waldenserprozesses von 1400, den Timotheus Wilhelm Röhrich 1855 zum ersten Mal herausgegeben hatte. Röhrich hatte allerdings einen Teil der Akten weggelassen, weil sie ihm als Doppelung erschienen, die aber ausgerechnet die Voruntersuchung dokumentieren. Bei Modestin findet man dagegen den vollständigen Text – eine Entscheidung, die sich als richtig und erhellend erweist. Die von Modestin eingefügten Fußnoten enthalten viele interessante Beobachtungen, die er im zweiten Band herausgearbeitet hat.

Der erste Band enthält außerdem einige wichtige Dokumente, die mit dem Straßburger Waldenserprozess in Verbindung stehen, wie das von Modestin entdeckte Urfehdeprotokoll von 21 lebenslang verbannten Waldensern, das vom 3. April 1400 datiert, und ein Brief, den der Straßburger Rat zehn Tage später an den Rat zu Bern sandte. Eine ausführliche Einleitung, die den kodikologischen Befund und die Rezeption des Prozesses darstellt, und der Anhang, der die Biographien der Straßburger Waldenserinnen und Waldenser enthält, runden den Quellenband ab. Modestin hat damit eine beispielhafte Quellenedition abgeliefert.

Seit ihrer ersten Veröffentlichung in 1855 durch Röhrich haben sich mehrere Historiker mit dem Prozess gegen die Straßburger Waldenser beschäftigt. Keiner jedoch hat das hohe analytische Niveau erreicht, das Modestin in dem zweiten Band mit dem Titel *Ketzer in der Stadt* darbietet. Zuerst zeigt er die Besonderheit dieses Ketzerprozesses auf. Es handelt sich um